

HDS Software-Lizenzbedingungen

Die nachfolgenden Regelungen stellen die Software-Lizenz-Bedingungen der Hitachi Data Systems GmbH, Im Steingrund 10, 63303 Dreieich-Buchschlag („HDS“) für die Nutzung von HDS Software dar.

1. Begriffsbestimmungen

- (a) „Diagnose- und Servicematerial“ bezeichnet Software, Programme, Hardware, Benutzerhandbücher und sonstige Dokumentation der HDS oder eines Lizenzgebers von HDS, die von HDS oder für HDS benutzt oder von einem autorisierten HDS Partner genutzt wird, um Diagnose oder Wartungsleistungen zu erbringen.
- (b) „Equipment“ bezeichnet HDS Speicherprodukte, auf denen der Lizenznehmer die Equipment Software oder Programme ablaufen lässt oder auf denen dieser beabsichtigen die Equipment Software oder Programme ablaufen zu lassen.
- (c) „Equipment Software“ bezeichnet interne Codes und Computersoftware, einschließlich der maschinenlesbaren Befehle oder Daten, die zusammen mit dem jeweiligen Equipment zur Verfügung gestellt werden (jedoch nicht Programme, Diagnose- und Servicematerial, Schutzhüllen-Software oder Hi-Track® Material) einschließlich aller dazu gehörigen Lizenzunterlagen (insbesondere jede Form der Dokumentation) sowie sämtliche Vervielfältigungsstücke, Updates, Upgrades und anderen von HDS durchgeführten oder autorisierten Modifikationen und Abänderungen.
- (d) „Hitachis Gewerbliche Schutzrechte“ bezeichnen einzelne und mehrere der Diagnose- und Servicematerialien, der Equipment Software, des Hi-Track Materials und der Programme.
- (e) „HDS Software“ bezeichnet jegliche Equipment Software, Hi-Track® Material, alle Programme und Diagnose- und Servicematerial.
- (f) „Hi-Track® Material“ bezeichnet die spezielle Hardware, Software und/oder Mikrocode der auf Equipment abläuft oder installiert ist, um die Hi-Track Ferndiagnostik und Überwachungsleistungen („Hi-Track Leistungen“) auf einem hierzu geeigneten Equipment zu erbringen. Das Equipment kann für die Erbringung der Hi-Track Leistungen verwendet werden, wenn mittelbar oder unmittelbar ein Dienstvertrag zwischen dem Lizenznehmer und HDS besteht. Das Hi-Track Material verbleibt ausschließlich an dem Standort des Equipments. Soweit HDS weder mittelbar noch unmittelbar Hi-Track Leistungen für den Lizenznehmer erbringt oder deren Erbringung einstellt und verlangt, dass der Lizenznehmer das Hi-Track Material zurückgibt oder Zugang zum Equipment (für den Lizenzgeber selbst oder durch einen benannten Dritten) gewährt, um das Hi-Track Material zu löschen oder zu zerstören, ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Verlangen von HDS nachzukommen.
- (g) „Lizenzgeber“ bezeichnet HDS oder einen unmittelbaren oder mittelbaren Lizenznehmer von HDS, der zur Übertragung der in Ziffer 2 (Lizenzen) beschriebenen Rechte zur Nutzung der Equipment Software berechtigt ist.
- (h) Lizenznehmer bezeichnet den Kunden bzw. diejenige juristische oder natürliche Person, der HDS entweder unmittelbar oder mittelbar das in Ziffer 2 (Lizenzen) näher beschriebene Recht zur Nutzung der Equipment Software einräumt.

- (k) "Programme" bezeichnet Computersoftware, einschließlich maschinenlesbarer oder maschinen komprimierter Befehle oder Daten nebst dazugehörigem Material (einschließlich Dokumentation in jeder Form), das von HDS unmittelbar oder mittelbar separat erworben werden muss und nicht zur Standardbeschaffenheit des Equipments gehört. Programme beinhalten sämtliche Vervielfältigungen, Updates und Upgrades. Sie beinhalten jedoch nicht Diagnose und Servicematerial, Equipment Software, Hi-Track Material oder Schutzhüllensoftware.

2. Lizenzen

- (a) Auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein persönliches, nicht-übertragbares (soweit hier nicht abweichend geregelt), nicht-ausschließliches Recht Equipment Software lediglich zu dem Zweck zu nutzen, um das Equipment nach Maßgabe der dazugehörigen Spezifikationen zu betreiben.
- (b) Der Lizenznehmer ist berechtigt, seinen Besitz an der Equipment Software und das Recht zur Nutzung der Software an einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass (i) dem Dritten eine lesbare Kopie dieser Bedingung ausgehändigt wird und; (ii) der Dritte sich (A) ab der ersten Nutzung der Equipment Software oder (B) bei der Übergabe der Equipment Software, mit der Geltung der Bestimmungen einverstanden erklärt. (iii) der Lizenznehmer die Nutzung der Equipment Software vollständig aufgibt und vorhandene Kopien der Equipment Software zerstört und (iv) der Lizenznehmer HDS den Namen und die Anschrift des neuen Lizenznehmers der Equipment Software mitteilt. Soweit der Lizenzgeber nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes zusagt, übernimmt der Dritte die Equipment Software und das Equipment „wie besichtigt und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“; der Lizenzgeber ist nicht verantwortlich oder haftbar im Hinblick auf Ansprüche Dritter in Verbindung mit der Equipment Software oder dem Equipment.
- (c) Sollte der Lizenznehmer Programme gesondert bestellt haben, gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer ein persönliches, nicht-übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, die Programme auf dem Equipment zu nutzen. Der jeweilige Teil der Computersoftware darf nur in der zur Verfügung gestellten maschinenlesbaren oder maschinenkomprimierten Form und die hierzu gehörige Dokumentation darf nur in ausgedruckter oder elektronischer Form genutzt werden.
- (d) Dem Lizenzgeber stehen sämtliche Rechte, das Eigentum und die wirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Equipment Software und den Programmen zu. Sämtliche Überarbeitungen, Updates, Upgrades und anderen von HDS durchgeführten oder autorisierten Modifikationen und Abänderungen der Equipment Software und der Programme, die nicht gesondert lizenziert wurden, unterliegen diesen Bestimmungen.
- (e) Der Lizenznehmer erhält keine Lizenz, Rechte oder sonstigen wirtschaftlichen Verwertungsrechte an Diagnose- und Servicematerial oder an dem Hi-Track® Material.
- (f) Der Lizenznehmer ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien der Equipment Software oder den Programmen zu erstellen, jedoch ausschließlich, um diese im gesetzlich vorgegebenen Rahmen zu benutzen und vorausgesetzt, dass der

Lizenznehmer an allen Sicherungskopien sämtliche Original-Urheberrechtsvermerke oder sonstigen Kennzeichnungen angebracht hat.

- (g) Ist das Equipment vorübergehend nicht funktionstauglich, so ist der Lizenznehmer berechtigt, Equipment Software oder Programme auf anderen HDS Speichergeräten zu laden und ablaufen zu lassen, bis das Equipment wieder funktionsbereit ist. In allen anderen Fällen, ist der Lizenznehmer vor dem Auswechseln des Equipments verpflichtet, die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers einzuholen. Die Zustimmung wird der Lizenzgeber nur mit einem sachlich gerechtfertigten Grund verweigern.
- (h) Mangels ausdrücklicher abweichender vertraglicher oder gesetzlicher Erlaubnis, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, Diagnose- und Servicematerial, Equipment Software, Hi-Track® Material oder Programme zu benutzen, zu vervielfältigen, einzubinden, zu übersenden, zu modifizieren, rückzuübersetzen, zu dekompileieren, oder zu disassemblieren oder Diagnose- und Servicematerial, Equipment Software, Hi-Track Material oder Programme an Dritte unterzulizenzieren, zu vermieten, zu verleasen. Sollten der Lizenznehmer dennoch eine derartige Handlung unternehmen, ist dieser verpflichtet HDS unverzüglich zu informieren.

3. Beendigung

Das Nutzungsrecht an der Equipment Software und/oder den Programmen endet automatisch, (i) bei zur Verfügungsstellung eines Upgrade, einer Überarbeitung oder eines Ersatzstückes der Equipment Software oder den Programmen oder (ii) falls der Lizenznehmer nicht länger im Besitz des Equipments ist, oder (iii) der Lizenznehmer Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen verletzen. In diesen Fällen ist der Lizenznehmer verpflichtet, Equipment Software und/oder Programme, sowie sämtliche Vervielfältigungen nicht mehr zu benutzen, und soweit diese sich noch in seinem Besitz befinden, zu löschen und zu zerstören oder sie nach Wahl des Lizenzgebers an diese zurückzugeben.

4. Ausfuhr Grundsätze

- (a) Sämtliche Produkte, Equipment Software, Programme und andere HDS Software, Technologien und technischen Daten unterliegen den Exportbestimmungen der USA in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden die „Exportbestimmungen“). HDS und ihre Lizenznehmer sind aufgrund US-amerikanischer Gesetze zur Einhaltung der Exportbestimmungen verpflichtet. HDS ist ferner verpflichtet, ihre Lizenznehmer auf die Einhaltung der Exportbestimmungen vertraglich zu verpflichten. Der Lizenznehmer hat die Exportbestimmungen einzuhalten, soweit diese den Export oder Reexport von HDS Produkten, Equipment Software, Programme und andere HDS Software, Technologien und technischen Daten betreffen. Die Exportbestimmungen sind im Export Administration Act 1979 in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie weiterer Bestimmungen des Bureau of Export Administration Regulations („EAR“) festgelegt. Die EAR können zurzeit auf der Website <http://www.access.gpo.gov/bis/index.html> abgerufen werden. Zu den Exportbestimmungen gehören auch internationale Verträge, denen die USA zugestimmt haben oder deren Bestimmungen die USA befolgt.
- (b) Aufgrund der Exportbestimmungen ist der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, HDS-Produkte, Equipment Software, Programme und andere HDS Software, Technologien

- Produkte, Equipment Software, Programme und andere HDS Software, Technologien und technischen Daten und technischen Daten zu verkaufen oder weiterzugeben an:
- (i) natürliche oder juristische Personen, von denen der Lizenznehmer weiß oder bei denen der Lizenznehmer Grund zur Annahme hat, dass diese nach außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes unter Verletzung der Exportbestimmungen reexportieren, verkaufen oder übertragen; oder
 - (ii) an natürliche oder juristische Personen, welche auf einer Verbotsliste der USA für den Export von Gütern, die zu den Exportbestimmungen gehört, aufgeführt sind; oder
 - (iii) natürliche oder juristische Personen, sofern der Lizenznehmer Kenntnis davon hat, dass diese Produkte und Technologien im Zusammenhang mit der Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Lagerung oder Nutzung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen oder der Lieferung von Raketensystemen für derartige Waffen verwenden.
- (c) Für den Fall, dass der Lizenznehmer seinen Anspruch und/oder sein Recht zur Nutzung der Produkte, Equipment Software, Programme und andere HDS Software, Technologien und technischen Daten, und/oder anderer Produkte oder Materialien, welche von HDS an Dritte geliefert wurden, verkauft oder überträgt oder selbst Produkte, Equipment Software, Programme und andere HDS Software, Technologien und technischen Daten exportiert, hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass die Exportbestimmungen eingehalten werden.

5. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese Lizenzbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Mit nachstehender Unterschrift erklärt sich der Lizenznehmer mit der Geltung der HDS- Software-Lizenzbedingungen für die vom HDS Partner erhaltenen Software Nutzungsrechten einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Name(n) in Druckbuchstaben